VBC
LÜTZELFLÜH

Statuten

I. Grundsätzliches

Art. 1 Name und Sitz

Der Volleyballclub Lützelflüh (VBCL) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lützelflüh.

Art. 2 Zweck

Der VBCL bezweckt die Förderung und Verbreitung des Volleyballsports und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Er will dies durch die Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und Turnieren, aber auch durch Spiel zum reinen Vergnügen (ohne Lizenz) erreichen.

Art. 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der VBCL ist dem Regionalen Volleyballverband Swiss Volley Region Bern Solothurn (SVRBESO) und dem Schweizerischen Volleyballverband (SV) angeschlossen.

Art. 4 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und auch das Rechnungsjahr des VBCL dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 5 Einnahmen

Die Einnahmen beinhalten alle Mitgliederbeiträge, Spenden, Vereinsaktivitäten und sonstige finanzielle Zuwendungen.

Art. 6 Haftung

Die Haftung des VBCL ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

a) Schüler/innen / Junioren/Juniorinnen
b) Aktivmitglieder
c) Aktive ohne Lizenz

d) Ehrenmitglieder
e) Passivmitglieder

Art. 8 Schüler/innen / Junioren/Juniorinnen

Als Schüler/innen gelten lizenzierte Spieler/innen bis zum ordentlichen Schulaustritt. Als Junioren/Juniorinnen gelten lizenzierte Spieler/innen bis und mit dem Vereinsjahr (1. Januar bis 31. Dezember), in dem sie 18 Jahre alt werden, unabhängig davon, in welchem Team sie mitspielen. Für die Aufnahme in den Verein ist die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter (Eltern/Vormund) erforderlich.

Art. 9 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten lizenzierte Spieler/innen ab dem Vereinsjahr, das auf den 18. Geburtstag folgt, unabhängig davon, in welchem Team sie mitspielen.

Art. 10 Aktive ohne Lizenz

Als Aktive ohne Lizenz gelten Spieler/innen, die keine Lizenz lösen und somit nicht an der Meisterschaft teilnehmen, unabhängig vom Alter.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird, wer dazu an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes, wegen seiner/ihrer Verdienste um den VBCL, ernannt wird.

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Gruppen, die sich für den Volleyballsport und im Besonderen für den VBCL interessieren und demzufolge einen finanziellen Beitrag geleistet haben. Die Mitgliedschaft erlischt jedes Jahr auf Saisonende.

Art. 13 Eintritt / Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit der Anmeldung und Anerkennung der Statuten. Damit wird der Jahresbeitrag pro rata fällig. Nach 4 Trainingseinheiten erfolgt die definitive Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitglieder der Kategorien a) bis d) verpflichten sich, mit dem Eintritt die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen, sowie die weiteren Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die Vereinsinteressen in allen Teilen zu wahren und bei den allgemeinen Arbeiten des Vereins in geeigneter Form mitzuhelfen, sowie die finanziellen Verpflichtungen (z.B. Mitgliederbeitrag) zu erfüllen. Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Aktivmitglieder. Der Club kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

Art. 14 Beitragsbefreiung

Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter/innen, vom Vorstand ernannte Funktionäre/ Funktionärinnen (z.B. Trainer/in) und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, auch wenn sie gleichzeitig einer Mitgliederkategorie (z.B. Aktivmitglied) angehören.

Art. 15 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes der Kategorien a) Schüler/innen | Junioren/Juniorinnen, b) Aktive und c) Aktive ohne Lizenz ist auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) nach Erfüllung der

finanziellen Verpflichtungen möglich. Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der HV schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied haftet für seine finanziellen Verpflichtungen pro rata Austrittsjahr. Im Weiteren gelten die (Transfer)Reglemente des SV und des SVRBESO.

Art. 16 Ausschluss

Mitglieder, die gegen Artikel 13 verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden.

III. Organisation und Leitung

Art. 17 Organe

a) Hauptversammlung (HV)
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisor(inn)en

Art. 18 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind 8 Tage vor der HV schriftlich an den/die Präsidenten/Präsidentin einzureichen.

Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn es ein Fünftel aller Stimmberechtigten verlangt.

Art. 20 Geschäfte/Traktanden der ordentlichen HV

1. Wahl Stimmenzähler/in, Feststellung Anzahl Stimmberechtigte
2. Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
3. Protokoll letzte HV
4. Jahresbericht Präsident/in, Jahresprogramm
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Mitgliederbeiträge und Budget
7. Wahlen (Präsident/in, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren), Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Statutenänderungen
9. Anträge

10. Verschiedenes

Art. 21 HV: Stimmberechtigung / Obligatorium

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kategorien a) Schüler/innen / Junioren/Juniorinnen, b) Aktive, c) Aktive ohne Lizenz und d) Ehrenmitglieder. Für die Kategorien a), b) und c) ist die HV obligatorisch.

Art. 22 HV: Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit die HV selber nichts anderes beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Artikel 16 (Ausschluss), Artikel 27 (Statutenänderungen) und Artikel 28 (Auflösung des Vereins).
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 23 Vorstand: Zusammensetzung, Amtsdauer, Abstimmungen

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Ressorts müssen besetzt sein: Präsident/in, Vize-Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/in und Beisitzer/in. Das Amt des/der VizePräsident/in kann auch einem Vorstandsmitglied (ohne Präsident/in) als zweites Ressort zugesprochen werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber.

Die Funktionäre/Funktionärinnen können an den Vorstandssitzungen bei Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Demissionen sind dem Präsidenten / der Präsidentin zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr.
Der/die Präsident/in hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 24 Vorstand: Aufgaben, Kompetenz

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat ihn mit aller Sorgfalt zu leiten. Sobald die Wichtigkeit der Geschäfte es erfordern, tritt der Vorstand zusammen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

In finanziellen Angelegenheiten hat der Vorstand eine Kompetenz von Fr. 1'000.--.

Art. 25 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der/die Präsident/in überwacht die gesamte Vereinstätigkeit und leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Er/sie sorgt für die richtige Ausführung der Beschlüsse und die Einhaltung der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Er/sie schreibt zuhanden der HV einen Jahresbericht und bereitet das Jahresprogramm vor.

Der/die Vizepräsident/in vertritt den Präsidenten / die Präsidentin im Verhinderungsfall. An der HV führt er die allfällige Wahl des Präsidenten / der Präsidentin durch.

Der/die Sekretär/in führt Protokoll über die wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Ferner erledigt er/sie die Korrespondenz des Vereins.

Der/die Kassier/in führt die Buchhaltung des Vereins und legt alljährlich der ordentlichen Hauptversammlung die vorher von den Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen geprüfte Rechnung vor. Er/sie macht an der HV Budgetvorschläge.

Der/die Beisitzer/in wird für besondere Aufgaben herangezogen. Er/sie vertritt im Verhinderungsfall Kassier/in oder Sekretär/in.

Art. 26 Rechnungsrevisor(inn)en

Die Amtsdauer der zwei Rechnungsrevisor(inn)en beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind sie wiederwählbar.
Wählbar ist jedermann: Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie haben die Jahresrechnung genau zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Bei Übergabe der Kasse im Laufe des Jahres an ein anderes Vorstandsmitglied haben die Rechnungsrevisor(inn)en die Richtigkeit der Rechnung bis zum Übergabedatum zu bestätigen.

IV. Statutenänderungen

Art. 27 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen für ihre Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

V. Auflösung des Vereins

Art. 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VBCL kann nur an einer ausserordentlichen HV mit der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Aktivmitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, wenn noch mindestens 10 Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen.

Bei einer allfälligen Auflösung bestimmt die ausserordentliche HV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 7. April 2022 angenommen. Sie treten ab diesem Datum in Kraft und ersetzen alle anderen Statuten des VBCL. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch SVRBESO und SV.

Die Präsidentin: Sommer Anita

Die Sekretärin: Burkhalter Anina